

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2779

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2779 – zuzustimmen.

21.9.2022

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes – Drucksache 17/2779 – in seiner 13. Sitzung am 21. September 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Innenminister legt dar, das Bundesverfassungsschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes seien im vergangenen Jahr in diversen Punkten geändert worden. Um ein einheitliches und verfassungsgemäßes Niveau zu erreichen, solle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der weitgehende Gleichklang zu den Regelungen auf der Bundesebene wiederhergestellt werden. So lehnten sich die neuen Landesregelungen zur Bestandsdatenauskunft an die des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2021 an. Dabei werde insbesondere auch den Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 hinsichtlich der Informationsübermittlung von privaten Telekommunikationsanbietern an Nachrichtendienste Rechnung getragen.

Baden-Württemberg gehöre dabei zu den ersten Bundesländern, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Landesrecht umsetzten und einen Gleichklang mit dem Bundesrecht wiederherstellten. Bislang habe nur ein weiteres Land sein Verfassungsschutzgesetz entsprechend angepasst.

Ausgegeben: 10.10.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Er erläutert, die manuelle Bestandsdatenauskunft ermögliche es den Sicherheitsbehörden, so auch dem Landesamt für Verfassungsschutz, von Telekommunikationsunternehmen Auskunft insbesondere über den Anschlussinhaber eines Telefonanschlusses oder einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IT-Adresse zu erlangen. Mitgeteilt würden personenbezogene Daten der Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen stünden, wie Name, Anschrift und Rufnummer. Nicht mitgeteilt würden dagegen Daten, die sich auf die Nutzung von Telekommunikationsdiensten, wie Standortdaten oder Datenmengen sowie den Inhalt von Kommunikationsvorgängen bezögen.

Die Abfrage von Bestandsdaten sei für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des LfV auch weiterhin unerlässlich; nur anhand dieser Auskünfte seien die Absender und die sonstigen Beteiligten an Kommunikationsvorgängen identifizierbar. Darüber hinaus erhalte die Verfassungsschutzbehörde durch die Abfrage von Bestandsdaten wesentliche Informationen und Daten für die Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Anhörung seien die geplanten Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz allseitig begrüßt worden, denn damit würden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angemessen umgesetzt.

Des Weiteren sollten mit dem Gesetzentwurf Anpassungen an die im vergangenen Jahr novellierte Regelungen des Telekommunikations- sowie des Telemediendatenschutzgesetzes und ein Gleichklang mit den dortigen Regelungen hergestellt werden. Dies betreffe insbesondere die ausdrückliche Verankerung des sogenannten Markortprinzips, mittels dessen der Anwendungsbereich der einzelnen Auskünfte in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt werde.

Auch sehe das Gesetz redaktionelle Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vor, die als Folge der Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes erforderlich seien. Damit würden in erster Linie sprachliche Angleichungen, u. a. aus Anlass der Neuregelung im Personenstandsgesetz, umgesetzt sowie der Änderung der organisatorischen Zuständigkeiten für das Stasi-Unterlagenarchiv Rechnung getragen. Auch diese Regelungen seien in der Anhörung allseits begrüßt worden.

Insgesamt bleibe festzuhalten, dass sich der Gesetzentwurf auf die Anpassungen an die verschiedenen im Jahr 2021 geänderten Bundesregelungen konzentriere. Als Garant der wehrhaften Demokratie solle mit dem Gesetzentwurf ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleistet und den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 Rechnung getragen werden. Diese verfassungsrechtliche Rechtsprechung sowie das Bundesgesetz würden entsprechend in Landesrecht umgesetzt, und zwar außerordentlich zeitnah.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/2779 einstimmig zu.

10.10.2022

Weinmann